



Sportstättenverordnung des TV 1891 Türkheim e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die gesamten Sportstätten des TV 1891 Türkheim e.V. im Turnhallenbereich, einschließlich der Nebenräume und der Tennisanlagen.

Ergänzendes für den Bereich der Abteilung Tennis ist in den ergänzenden Richtlinien dieser Sportstättenverordnung als Anlage beigefügt.

2. Nutzungsrecht

2.1 Die Turnhalle wird vorrangig für Vereinssport des TV 1891 e.V. Türkheim genutzt.

2.2 Die Nutzung der Halle durch andere Verbände, Sportvereine, Kurse o.a. bedarf der vertraglichen Regelung.

2.3 Die Turnhalle darf nur bei Anwesenheit eines Trainers, Fachübungsleiters oder Übungsleiters (oder vergleichbarer Qualifikation) genutzt werden.

2.4 Die Tennishalle darf von Mitgliedern und Gästen nach vorheriger Absprache genutzt werden.

3. Verhalten in der Turnhalle

3.1 Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Trainers, Fachübungsleiters oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

Die Tennishalle darf jederzeit von Mitgliedern und Gästen nach vorheriger Absprache genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung zuständig

3.2 In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.3 Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.

3.4 Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

3.5 Das Rauchen ist in der Halle, einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.

3.6 Sportflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche in der Turnhalle sind nur mit Schuhen zu betreten, die über eine helle Sohle verfügen. Das Benutzen der Turnhalle in Straßenschuhen ist untersagt.

3.7 Die Tennishalle darf nur mit Tennisschuhen für den Innenbereich genutzt werden. Tennisschuhe des Außenbereichs müssen vorher gründlich gereinigt werden.

3.8 Die Verschmutzung des Fußbodens und der Wände ist zu vermeiden.

3.9 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

3.10 Erste-Hilfe-Material befindet sich im Bereich des Treppenhauses und der Küche. In der Tennishalle befindet sich das Erste-Hilfe-Material vor dem Eingang links



- 3.11 Notrufe sind grundsätzlich über das Telefon im Bereich der Küche zu tätigen, oder via Mobilfunk über die Trainer, Fachübungsleiter, Übungsleiter, o.a..
- 3.12 Wertsachen sind in den Schließfächern im Eingangsbereich der Turnhalle zu verstauen.

4. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1 Der Trainer, Fachübungsleiter, Übungsleiter, o.a. hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 4.2 Der Trainer, Fachübungsleiter, Übungsleiter, o.a. hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.3 Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenverantwortlichen (2.Vorsitzender) unverzüglich anzuzeigen. In der Tennishalle sind Mängel an den Abteilungsleiter/in zu richten.
- 4.4 Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu nutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu verbringen.
- 4.5 Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- 4.6 Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 4.7 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 4.8 Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen nicht geknickt werden.
- 4.9 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen, Ballmaschine Tennishalle o.ä.) ist nur nach Rücksprache mit dem Hallenverantwortlichen zulässig.
- 4.10 Das in der TV-Halle verfügbare WLAN ist für die Durchführung eines zeitgemäßen Sporttrainings installiert worden und steht jedem Trainer, Fachübungsleiter und Übungsleiter, o.a. zur Verfügung. Das WLAN Passwort ist beim Hallenverantwortlichen erhältlich.



5. Hausrecht

- 5.1 Die Inhaber des Hausrechts und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung einschränken oder ausschließen. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.2 Die Inhaber des Hausrechts und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 5.3 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

6. Haftung

Der Benutzer haftet für entstandene Schäden im gesamten Sportstättenbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Turnhalle/ Tennishalle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben. Mitglieder des TV 1891 Türkheim e.V. sind während der Ausübung von Sportaktivitäten im Vereinsrahmen (offizielle Trainingszeiten) über den Verein unfallversichert.

7. Inkrafttreten

Die Sportstättenverordnung tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Im Original gezeichnet

1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Hallenverantwortlicher

Im Original gezeichnet

AbtLtr Tennis

Anlage: Ergänzende Richtlinien für die Nutzung der Tennishalle